

Fassung vom 01.10.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – DoosePark

§ 1 Geltungsbereich und Anerkennung

- (1) Mit dem Betreten der Außen- und Innenanlagen der **Doose GmbH** (nachfolgend „Veranstalter“) durch Spieler und Besucher werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verbindlich anerkannt.
- (2) Diese AGB gelten für alle Paintball- und Lasertag-Veranstaltungen des Veranstalters.
- (3) Jeder Spieler verpflichtet sich, durch sein Verhalten den Sport und die Sicherheit aller Teilnehmer zu fördern und nicht zu gefährden.
- (4) Das Spielfeld darf ausschließlich während der offiziellen Spielzeit und im Rahmen des Spielbetriebs betreten und genutzt werden.
- (5) Der Veranstalter behält sich vor, den Spielbetrieb aus sicherheits- oder betriebsbedingten Gründen jederzeit einzustellen.

§ 2 Teilnahmebedingungen

- (1) Die Teilnahme am Spiel erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Teilnehmer bestätigen, körperlich und geistig in der Lage zu sein, an den Spielen teilzunehmen. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Epilepsie, Atemwegserkrankungen) wird von einer Teilnahme abgeraten.
- (3) Es besteht während des Spiels **Rutschgefahr** (z. B. durch feuchte oder glatte Bodenflächen) sowie **Stoßgefahr** (z. B. durch Hindernisse, Deckungen oder andere Spieler).
- (4) Während des Spiels können **starke Licht- und Soundeffekte** eingesetzt werden, darunter Schwarzlicht, Blitzlicht, laute Geräusche (z. B. Schüsse, Musik, Soundeffekte) sowie Nebelmaschinen.
- (5) Minderjährige dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.
- (6) Teilnehmer mit Alkohol- oder Drogeneinfluss sind vom Spiel ausgeschlossen.

§ 3 Spielbetrieb

- (1) Den Anweisungen des Spielpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Körperlicher Kontakt mit anderen Spielern ist zu vermeiden.
- (3) Verstöße gegen Anweisungen oder diese AGB können zum sofortigen Ausschluss vom Spiel führen. Eine Rückerstattung des Entgelts erfolgt in diesem Fall nicht.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, einzelnen Personen Hausverbot zu erteilen.
- (5) Outdoorspiele können wetterbedingt abgesagt oder verschoben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 4 Ausrüstung

- (1) Jeder Spieler erhält eine Sicherheitseinweisung sowie eine Nutzungsanweisung für die Ausrüstung.
- (2) Das Equipment ist pfleglich und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (3) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann der Veranstalter Schadensersatz verlangen.
- (4) Statt des konkret berechneten Schadens kann ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 300 € geltend gemacht werden. Dem Spieler bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (5) Für minderjährige Spieler haften deren Erziehungsberechtigte.
- (6) Für Paintball gilt: Die maximale zulässige Mündungsenergie beträgt **214 FPS (7,5 Joule)**. Markierer mit höherer Energie sind auf den Spielfeldern nicht zugelassen.

§ 5 Buchungen und Preise

- (1) Es gelten die jeweils aktuellen Preise laut Aushang oder Website des Veranstalters.
- (2) Bei Gruppenbuchungen haftet der Buchende gesamtschuldnerisch für die vereinbarte Teilnehmerzahl.
- (3) Bei Nichterscheinen von Teilnehmern angemeldeter Gruppen kann der Veranstalter den Eintrittspreis der nicht erschienenen Teilnehmer nachfordern.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, Spielgruppen selbst zusammenzustellen.

Fassung vom 01.10.2025

(5) Bei Buchungen kann eine Anzahlung verlangt werden.

(6) **Bereits geleistete Anzahlungen werden bei Nichterscheinen nicht erstattet und auch nicht auf die verbleibenden Teilnehmer angerechnet oder aufgeteilt.**

§ 6 Haftung

(1) Den Spielern und deren Sorgeberechtigten ist bewusst, dass es bei unvorsichtiger Spielweise zu Verletzungen, Stößen, Stürzen sowie zu Verschmutzungen oder Beschädigungen der Kleidung kommen kann.

(2) Die Nutzung der Anlage und Ausrüstung erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „Begünstigte“) übernehmen **keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden**, insbesondere auch nicht für Schäden durch andere Teilnehmer.

(4) **Ausgenommen** hiervon ist die Haftung für

– Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,

– Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

– die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere Bereitstellung der Anlage und Ausrüstung).

(5) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen (PKW, Motorräder, Fahrräder) auf dem Gelände. Nutzung und Befahren erfolgen auf eigene Gefahr.

(6) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wertsachen.

(7) Die Teilnehmer stellen die Begünstigten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem von ihnen verursachten Schadensereignis geltend gemacht werden.

§ 7 Alkohol, Rauchen und Sicherheit

(1) Auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot in geschlossenen Räumen.

(2) Der Konsum und Besitz von Alkohol und Drogen ist während des Spielbetriebs verboten.

(3) Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Ausschluss vom Spiel ohne Rückerstattung.

§ 8 Speisen und Getränke

Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist auf dem Gelände des Veranstalters nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 9 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen

(1) Mit Betreten der Anlage erklärt sich jeder Spieler und Besucher einverstanden, fotografiert oder gefilmt zu werden.

(2) Der Veranstalter darf Foto- und Videoaufnahmen zu Dokumentations- und Werbezwecken verwenden, sofern der Teilnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Die gewerbliche Anfertigung eigener Foto- oder Videoaufnahmen auf dem Gelände ist ohne Genehmigung untersagt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der **Doose GmbH**, sofern der Teilnehmer Kaufmann oder juristische Person ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.